VKF Anerkennung Nr. 21032

Inhaber /-in
H & T Raumdesign AG
Rohrerstrasse 20
5000 Aarau
Schweiz

Hersteller /-in

Gruppe 241 - Brandschutztüren

Produkt H&T FSW EI30 FALT-SCHIEBEWAND

Beschreibung Tür aus Steinwollplatte FLUMROC (D=50mm, RD=60kg/m3), beidseitig abgedeckt mit HDF Platten (D=5mm) und Spanplatten (D=19mm), KERTO Holzrahmen, D=105mm, stumpf. Holzzarge mit Dichtung INTUMEX und Gummidichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=1004mm, Hgepr=2122mm
In Trennwand VKF Nr. 19567, 21028
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen MPA BS, Braunschweig: Prüfbericht '3293/046/09 ' (26.02.2010), Gutachten '3005/446/10-1' (30.04.2010), Gutachten '12061/2010' (29.06.2010)

Prüfbestimmungen EN 1634-1; EN 1363-1

Beurteilung Feuerwiderstand EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2030
Ausstellungsdatum 18.12.2025
Ersetzt Dokument vom 04.11.2020

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

VKF · AEAI
Elektronisches Siegel
Cachet électronique

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfresultate an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

Kategorie B: Grössenzunahme bis 15% Breite, 15% Höhe und 20% Fläche ist zulässig.
Bmax=1155mm Hmax=2440mm Amax=2,56m2

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
Gutachtliche Stellungnahme MPA Braunschweig Nr. 3005/446/10-1 vom 30.04.2010

- Erhöhung der Türblattdicke
- Einbau in Trennwand EI 60

Gutachtliche Stellungnahme MPA Braunschweig Nr. 12061 2010 vom 29.06.2010

- Beidseitige Abdeckung mit Sasmoplan-Platten A2 (19mm)